

Kurztitel

Zivilluftfahrt-Personalverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 219/1958 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 205/2006

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

16.10.1958

Außerkrafttretensdatum

31.12.2008

Text**§ 7. Verlässlichkeit.**

(1) Als verlässlich im Sinne der §§ 28, 32 und 51 des Luftfahrtgesetzes ist in der Regel insbesondere nicht anzusehen, wer beschränkt oder voll entmündigt ist, Alkohol oder Suchtgifte mißbraucht oder wer sich einer schweren Zuwiderhandlung oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Verkehrsvorschriften oder gegen die Vorschriften zum Schutz der körperlichen Sicherheit schuldig gemacht hat.

(2) Bei Vorliegen von Vorstrafen ist auf die seither verstrichene Zeit und auf das Verhalten des Bewerbers während dieser Zeit Bedacht zu nehmen.